

Statuten

GLB Genossenschaft

Statuten

der

GLB Genossenschaft

I. Aufbau der Statuten

Art. 1

Inhalt

Die vorliegenden Statuten setzen sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- I. Aufbau der Statuten
- II. Name, Sitz und Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Die Organe
- V. Die Mittelbeschaffung und Verwendung des Reingewinnes
- VI. Das Rechnungswesen
- VII. Zeichnungsberechtigung und Haftung
- VIII. Statutenänderung und Auflösung
- IX. Inkraftsetzung

Art. 2

Hinweis

Der Einfachheit halber und der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesen Statuten auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet; wo Präsident, Vertreter, Unternehmensleiter usw. steht, ist immer auch Präsidentin, Vertreterin, Geschäftsleiterin usw. gemeint.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 3

Name, Sitz

Unter dem Namen GLB Genossenschaft mit Sitz in Langnau i. E. besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 4

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erstellung, Verbesserung und beim Unterhalt ihrer Gebäude und Anlagen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes ist die Genossenschaft befugt:

- den gemeinsamen Einkauf von Baumaterialien und Einrichtungen zu besorgen
- Fachpersonal und ständige Baugruppen einzusetzen
- verzinsliche und unverzinsliche Darlehen und Einlagen von den Mitgliedern entgegenzunehmen und solche zu günstigen Bedingungen an Mitglieder auszuleihen
- die bauhandwerkliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter zu fördern
- Unterstützungsbeiträge an Mitglieder und Mitarbeiter in unverschuldeten Notlagen zu gewähren
- Zweigniederlassungen zu errichten
- bei wirtschaftlicher Notwendigkeit auch Leistungen für Dritte auszuführen
- weitere im Interesse der Genossenschaft liegende Aufgaben zu erfüllen

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Allgemeines

Mitglied der Genossenschaft können werden:

- natürliche und juristische Personen, welche sich mit den Zielen der Genossenschaft identifizieren
- Gemeinwesen der öffentlichen Hand

Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung hin durch die Geschäftsleitung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an den Verwaltungsrat zu. Die aufgenommenen Mitglieder haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie sich den Statuten und dem Reglement unterziehen.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch den Austritt
- 2) durch den Ausschluss
- 3) durch den Tod

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen der Genossenschaft arg zuwiderhandelt, kann vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wobei dem Ausgeschlossenen innerhalb von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

Art. 9

Ausscheiden durch Tod

Anstelle eines durch den Tod ausgeschiedenen Genossenschafters kann dessen Rechtsnachfolger ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Art. 10

Folgen des Ausscheidens

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Erben haben Anrecht auf Rückzahlung des von ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals im Verhältnis zu dem zur Zeit vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögen, jedoch im Maximum auf den Nominalwert des einbezahlten Anteilscheines. Auf das übrige Genossenschaftsvermögen haben sie keinen Anspruch.

IV. Die Organe

Art. 11

Allgemeines

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Verwaltungsrat
- 3) Die Revisionsstelle
- 4) Die Geschäftsleitung

1. Die Generalversammlung

Art. 12

Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
- 3) Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren sowie der Revisionsstelle (Art. 21) auf die Dauer von einem Jahr
- 4) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschaftsmitglieder
- 5) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates
- 6) Entlastung des Verwaltungsrates
- 7) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 13

Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich mindestens einmal statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 14

Vorsitz,
Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Der Aktuar ist verantwortlich für das Protokoll.

Art. 15

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident und bei Wahlen das Los.

Art. 16

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen; doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Zusammensetzung,
Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und mindestens vier Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Unternehmensleiter nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er besitzt das Antragsrecht.

Art. 18

Wählbarkeit

In den Verwaltungsrat wählbar sind nur Genossenschaftsmitglieder oder deren Ehegatten, wobei auf eine angemessene Vertretung der Geschäftsregionen Rücksicht genommen werden muss.

Art. 19

Amts-dauer, Amts-zeitbeschränkung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar; jedoch höchstens dreimal oder bis zum Erreichen des 70. Altersjahres. Eine angefangene Amtsdauer wird nicht mitgerechnet.

Art. 20

Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Genossenschaft zuständig. Er überträgt die operative Führung einer Geschäftsleitung. Er kontrolliert, überwacht und unterstützt die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt.

Dem Verwaltungsrat liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung
- Festsetzung der Gesamthöhe des Zusatz-Anteilscheinkapitals, der Höchstzahl Zusatz-Anteilscheine pro Mitglied sowie Antrag der jährlichen Verzinsung an die Generalversammlung (Art. 25)
- Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars
- Wahl der Geschäftsleitung und des verantwortlichen Unternehmensleiters
- Antragstellung zur Wahl der externen Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung (Art. 21)
- Genehmigung der Reglemente, Richtlinien, Pflichtenhefte und Tarife der Geschäftsleitung
- Bezeichnung von Zweigniederlassungen und Geschäftsregionen
- Übertragung aller Aufgaben mit Befugnissen, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung übertragen sind

3. Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige und fachkundige Revisionsstelle gemäss Art. 906 i.V.m. Art. 730 ff. OR. Diese muss den gesetzlichen Anforderungen von Art. 727b Abs. 2 und Art. 728 OR genügen. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, wobei wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben muss. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 22

Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision durch. Ihr obliegen dabei die durch das Gesetz (Art. 906 f. OR i.V.m. Art. 728a – 728c OR) übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung übergeben der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilen ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

4. Die Geschäftsleitung

Art. 23

Wahl und
Aufgaben

Der Verwaltungsrat setzt für die operative Führung eine Geschäftsleitung ein. Dafür ernennt und beauftragt er einen Unternehmensleiter (Vorsitzender der Geschäftsleitung) und wählt auf dessen Antrag weitere Mitglieder. Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen werden ausserhalb der Statuten in Organigrammen und Pflichtenheften geregelt. Der Unternehmensleiter ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihm regelmässig Bericht.

V. Die Mittelbeschaffung und Verwendung des Reingewinnes

Art. 24

Allgemeines

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- 1) Anteilscheine
- 2) Freiwillige Beiträge
- 3) Reingewinne aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft
- 4) Darlehen und Einlagen von Mitgliedern
- 5) Bankkredite

Art. 25

Anteilscheine

Jedes Mitglied hat für den Erwerb der Mitgliedschaft (vgl. vorne Art. 5) mindestens einen Grund-Anteilschein von Fr. 100.– zu übernehmen. Das Grund-Anteilscheinkapital ist unbegrenzt und wird nicht verzinst.

Darüber hinaus können die Mitglieder Zusatz-Anteilscheine im Nominalwert von Fr. 1000.– zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens Fr. 20 000.– ausmachen. Das Zusatz-Anteilscheinkapital ist begrenzt und wird verzinst. Die Gesamthöhe und die jeweilige Verzinsung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Innerhalb der vom Verwaltungsrat

festgelegten Gesamthöhe richtet sich die Zeichnungsberechtigung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Zeichnung. Die Verzinsung beträgt unter Vorbehalt von Art. 859 Abs. 3 OR höchstens 5%. Zusatz-Anteilscheine können ohne Austrittsfolge unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt und zurückgefordert werden. Die Rückzahlung darf erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des dritten auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres vorgenommen werden, ausser es werden im gleichen Betrag neue Anteilscheine einbezahlt oder die finanzielle Situation der Genossenschaft lässt eine vorzeitige Rückzahlung zu.

Die Grund- und Zusatz-Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und können nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung übertragen werden, falls es nicht um einen erbrechtlichen Übergang handelt. Eine Verpfändung oder Verrechnung mit Forderungen der GLB ist ausgeschlossen. Die Einzahlung hat nach Anweisung der Geschäftsleitung zu erfolgen. Gehen Anteilscheine durch Erbschaft, Konkurs, Pfändung oder durch gerichtliches Urteil auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können bzw. nicht als Mitglieder aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert zurückzukaufen. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen die Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 5 nicht mehr erfüllt.

Art. 26

Reingewinn

Der nach Deckung der Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) vorab sind 50 % dem Reservefonds zuzuweisen;
- b) sodann können die Zusatz-Anteilscheine mit höchstens 5 % brutto (vgl. vorne Art. 25) verzinst werden;
- c) der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VI. Das Rechnungswesen

Art. 27

Jahresrechnung,
Bilanz, Auflage

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit einem Bericht des Unternehmensleiters über die Entwicklung der Genossenschaft und mit einem schriftlichen und begründeten Antrag der Revisionsstelle der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung müssen die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Bericht der Revisionsstelle den Mitgliedern zugestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

VII. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 28

Zeichnungs-
berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident des Verwaltungsrates, der Vizepräsident und der Aktuar je kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie allfälliger weiterer Mitarbeiter.

Art. 29
Haftung Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Mitglieder bis zu einem Maximalbetrag von je Fr. 1000.–.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 30
Statutenänderung Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen eingeladen worden war.

Art. 31
Verfahren bei Statutenänderung Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 32
Auflösung Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn in einer, unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages, einberufenen Generalversammlung die Auflösung von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Art. 33
Verwendung des Vermögens Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR.

IX. Inkraftsetzung

Art. 34
Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. April 2019 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. April 2018.

3550 Langnau, 27. April 2019

Der Präsident:
Hansueli Baumann

Der Aktuar:
Bendicht Münger

Reglement

1. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sind verpflichtet, den Mitgliedern die zum Bauen erforderlichen Dienstleistungen bestmöglich und kostengünstig anzubieten und die bauliche Selbsthilfe im Mitgliederkreis zu fördern.
2. Die von der Genossenschaft eingesetzten Fachleute (Baustellenleiter und Fachvorgesetzte) sind für eine fachgerechte Arbeit und einen rationellen Ablauf auf der Baustelle verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die von der Bauherrschaft zur Verfügung gestellten Leute bestmöglich einzusetzen.
3. Mitglieder, die ihre Bauvorhaben grundsätzlich selber ausführen, sind, soweit nötig, von der Genossenschaft fachlich zu unterstützen. Die Verantwortung für das Bauwerk tragen aber in diesem Fall die betreffenden Mitglieder selber.
4. Wo betriebseigene und nachbarliche Arbeitskräfte fehlen, kann die Genossenschaft auch ganze Arbeitsgattungen aufgrund eines detaillierten Kostenvorschlages zur selbstständigen Ausführung übernehmen.
5. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und die Mitarbeiter der Genossenschaft im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gegen Krankheit, Unfall und Alter zu versichern.
6. Die Versicherungsfragen, bezüglich der von der Bauherrschaft eingesetzten Leute, der Feuer- und Elementarschäden und andere Risiken, sind vor Baubeginn zu regeln.
7. Will ein Mitglied ein Bauobjekt mit der Genossenschaft ausführen oder ausführen lassen, hat es dies rechtzeitig bei der regionalen Geschäftsstelle zu melden. Der Ausführungsbeginn wird dann nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der Genossenschaft festgelegt.
8. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die amtliche Baubewilligung vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.
9. Die Kosten für die ausgeführten Arbeiten werden in der Regel nach Aufwand berechnet. Die Festsetzung der Lohnsätze, Mieten, Margen und Zinse ist Sache der Geschäftsleitung und des Zentralvorstandes. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bauherrschaft können Arbeiten auch nach Ausmass oder pauschal ausgeführt werden.
10. Wo ein verantwortlicher Baustellenleiter der Genossenschaft eingesetzt wird, führt dieser auch Buch über die ausgeführten Arbeiten und geleisteten Arbeitsstunden. Die Rapporte sind durch die Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dann zu unterschreiben. Sie dienen als Grundlage für das Lohnwesen und für die Rechnungsstellung.
11. Zur Förderung der Solidarität sind die Mitglieder gehalten, die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und aktiv mitzuhelfen, den Zweck der Genossenschaft zu erfüllen.

**GLB Genossenschaft
Hauptsitz und Verwaltung**

Bahnhofstr. 27
3550 Langnau
Telefon 034 408 17 17
info@glb.ch
www.glb.ch

GLB Emmental

Schüpbachstrasse 26
3543 Emmenmatt
Telefon 034 408 17 17
emmenmatt@glb.ch

GLB Oberaargau

Murgenthalstrasse 70a
4900 Langenthal
Telefon 062 916 09 00
langenthal@glb.ch

GLB Berner Mittelland

Sensemattstrasse 150
3174 Thörishaus
Telefon 031 888 12 12
thoerishaus@glb.ch

Gesamtdienstleistung Bau

Zentrum 30
3322 Schönbühl
Telefon 034 408 17 17
info@glb.ch

GLB Seeland

Grenzstrasse 25
3250 Lyss
Telefon 032 387 41 41
lyss@glb.ch

GLB Thun/Oberland

Moosweg 11
3645 Gwatt
Telefon 033 334 78 00
gwatt@glb.ch

GLB Zürich Land

Wässeristrasse 31
8340 Hinwil
Telefon 044 938 87 00
hinwil@glb.ch

Unsere **Ausstellungen**
finden Sie in **Schönbühl**
und **Emmenmatt**.